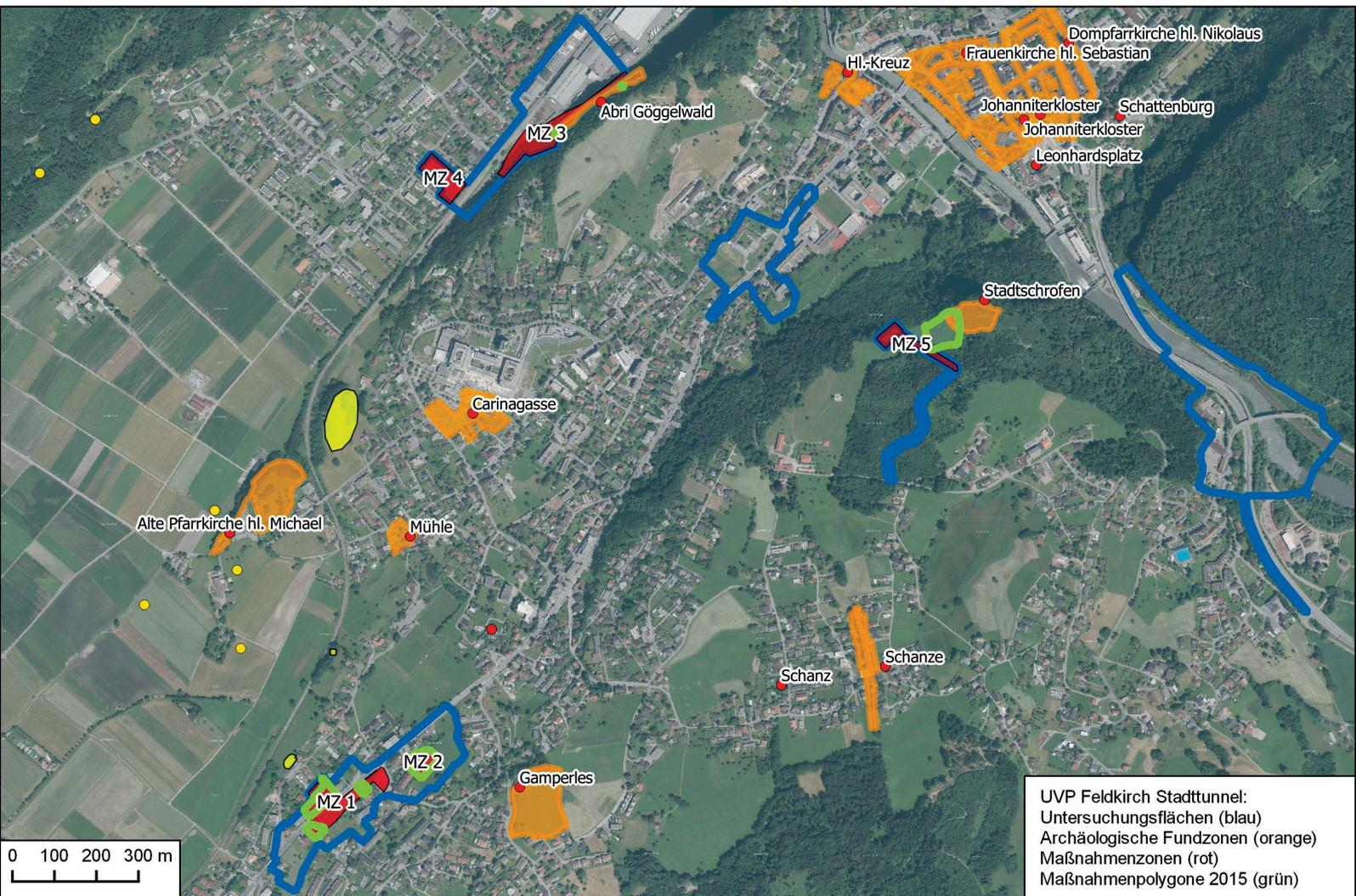


Leitfaden für die BEHANDLUNG VON KULTURGÜTERN/DENKMALEN IN (TEIL)KONZENTRIERTEN VERFAHREN



Leitfaden für die

BEHANDLUNG VON KULTURGÜTERN/DENKMALEN IN (TEIL)KONZENTRIERTEN VERFAHREN

1. Fassung – 1. Juli 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1 Zielsetzung des Leitfadens.....	3
2 Entstehung des Leitfadens	5
3 Das Schutzgut »Kulturgüter«.....	6
4 Sachverständige bzw. »kompetente Fachleute« im Verfahren.....	8
5 Ablauf eines Verfahrens	9
6 Anhang: Weiterführende Literatur	17
7 Anhang: Mitarbeiter/innen und Mitwirkende	19

1 ZIELSETZUNG DES LEITFADENS

Dieser Leitfaden des Bundesdenkmalamtes richtet sich an alle, die als Projektwerber/innen, Planer/innen, Koordinator/innen¹, Sachverständige bzw. Fachbeitragersteller/innen, Prüfgutachter/innen², Behördenvertreter/innen und mit der Ausführung von Maßnahmen Betraute in (teil)konzentrierten Verfahren mit Kulturgütern bzw. Denkmalen im weitesten Sinne beschäftigt sind.

Als »Kulturgüter« wird dieses Schutzgut vom Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz³ (UVP-G 2000 § 1 Abs. 1) benannt; an der Terminologie dieses Gesetzes und den dort vorgesehenen Prozessen orientiert sich auch der vorliegende Leitfaden.

Gleichwohl lassen sich die Grundzüge des Leitfadens – mit reduzierten und/oder geänderten Abläufen – auch auf andere (teil)konzentrierte Verfahren problemlos anwenden: Letztlich sind die Vorgänge der Erfassung und Beurteilung von Kulturgütern oder Denkmalen, der Abwägungen zu beantragten Veränderungen und der Festlegung von Maßnahmen zum Erreichen eines Schutzzieles auch in Verfahren, die nicht im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung stattfinden, keine grundlegend anderen.

Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist erklärtermaßen die Erhebung, Bewertung und Verhinderung bzw. Verringerung von mit dem Projekt verbundenen erheblichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Das UVP-G hat sich – nach dem Denkmalschutzgesetz (DMSG)⁴ und neben den Raumordnungsgesetzen der Bundesländer – als bislang wirkmächtigstes Materiengesetz für den Schutz von Kulturgütern bzw. Denkmalen erwiesen.

Der Leitfaden des Bundesdenkmalamtes verzichtet bewusst auf ausführliche fachliche Diskurse und auf juristische Interpretationen. Vielmehr will er Abläufe

- 1 »Projektkoordination« im Text meint die koordinierende Projektsteuerung seitens des/r Projektwerbers/in, wengleich in großen Verfahren sowohl Projektwerber/innen als auch Prüfbehörden Koordinator/innen bestellen.
- 2 Die – in UVP-Verfahren meist Fachbeitragersteller genannten – Gutachter/innen des/r Projektwerbers/in werden im Text zur besseren Unterscheidung als »Sachverständige«, die der Behörde als »Prüfgutachter/innen« bezeichnet. In diesem Sinne erstellen die Sachverständigen die Gutachten bzw. Fachbeiträge für die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE), die Prüfgutachter die Gutachten für das Umweltverträglichkeitsgutachten (UVGA).
- 3 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000) BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2018.
- 4 Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG) BGBl. Nr. 533/1923, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 92/2013.

und Bearbeitungsprozesse darstellen, die sich in der Praxis bewährt haben und die insbesondere den Sachverständigen bei der Erstellung ihrer Gutachten bzw. Fachberichte zugutekommen mögen. Sachverständige bzw. Prüfgutachter/innen sind selbstverständlich immer unabhängig und eigenverantwortlich tätig und ein Leitfaden ist selbstverständlich schon in seiner Grundintention unverbindlich.

Leitfäden stellen keine bindenden Vorschriften, sondern Handreichungen für den Einstieg in spezialisierte fachliche Tätigkeiten und für die Beachtung komplexer Abläufe dar und können auch als Checkliste für die vielfältigen zu berücksichtigenden Details dienen. In gewisser Weise stellt unser Leitfaden somit auch eine Weiterführung und Spezialisierung des UVE-Leitfadens des Umweltbundesamtes⁵ dar.

Auf die ausführliche Wiederholung anderer Standards und Richtlinien des Bundesdenkmalamtes wird verzichtet; diese sind jeweils mitzubedenken.

5 Umweltbundesamt, UVE-LEITFADEN. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung, Überarbeitete Fassung Wien 2012 (http://www.umweltbundesamt.at/uve_leitfaden/).

2 ENTSTEHUNG DES LEITFADENS

Im Jahr 2017 veranstaltete das Bundesdenkmalamt ein dem Thema Umweltverträglichkeitsprüfung und Archäologie gewidmetes Fachgespräch. Die dabei geführten Diskussionen ließen den Wunsch entstehen, Abläufe, Inhalte und Rahmenbedingungen der denkmalfachlichen Teile einer Umweltverträglichkeitsprüfung zusammenzufassen und in eine verwendbare Form zu bringen. Als passendes Format dafür stand sehr bald das des »Leitfadens«⁶ fest, der *best-practice*-Erfahrungen bündelt. Im darauffolgenden Jahr 2018 haben sich dann einige freiberuflich als Sachverständige für das Schutzgut Kulturgüter tätige Archäologen/innen auf Einladung des Bundesdenkmalamtes unentgeltlich der Aufgabe gewidmet, zusammen mit Mitarbeitern/innen des Bundesdenkmalamtes aus den Bereichen Archäologie und Baudenkmalpflege Material für diesen Leitfaden zu sammeln und zu strukturieren.

Der Text in seiner Endform wurde vom Leiter der Abteilung für Archäologie als UVP-Koordinator des Bundesdenkmalamtes vorbereitet und in der oben genannten Arbeitsgruppe, innerhalb des Bundesdenkmalamtes sowie von weiteren Testlesern/innen geprüft. Diesen Testlesern/innen aus Planungs- und Ziviltechnikerbüros sowie aus mit UVP-Angelegenheiten befassten Bundes- und Landesämtern ist für wichtige zusätzliche Anregungen besonders zu danken.

Der nun vorliegende Leitfaden ist – wie alle anderen Standards, Richtlinien und Leitfäden des Bundesdenkmalamtes – auch auf der Website des Bundesdenkmalamtes (<https://bda.gv.at>) abrufbar.

Im Sinne der Evaluierung und Weiterentwicklung des Leitfadens werden Verbesserungs- und Ergänzungsvorschläge erbeten an: archaeo@bda.gv.at.

6 »Leitfaden« wird hier im Unterschied zu anderen Formaten wie den Orientierungshilfen bietenden »Standards« und den verbindlicheren »Richtlinien« verwendet; vgl. die Ausführungen von Bernd Euler-Rolle in der im Anhang angegebenen Fachliteratur. – Als »Spielregeln« (so die Selbstdefinition durch die Österreichische Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr; vgl. www.fsv.at) in UVP-Verfahren werden die RVS (= Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen) und RVE (= Richtlinien und Vorschriften für das Eisenbahnwesen) vor allem zur Ermittlung der Sensibilität des Schutzgutes, der Eingriffserheblichkeit und der Wirkungsintensität der Maßnahmen benutzt.

3 DAS SCHUTZGUT »KULTURGÜTER«

Das Schutzgut Kulturgüter im Sinne des UVP-G 2000 umfasst u.a. zweifellos unter Denkmalschutz stehende Denkmale nach dem Denkmalschutzgesetz und vom Denkmalschutzgesetz mitgedachte »potenzielle« Denkmale; Letzteres gilt insbesondere für archäologische Fundstellen. Gesetzliche Festlegungen über andere Arten des Schutzstatus kennen darüber hinaus z.B. das UVP-G 2000 in seinem verpflichtenden Hinweis (Anhang 2) auf »in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten« und verschiedene Landesgesetze wie etwa das Steiermärkische Naturschutzgesetz⁷ mit seiner Erklärung (§ 11 Abs. 1) zum Naturdenkmal aufgrund der »kulturellen [...] Bedeutung«.

Neben den durch gesetzlich festgeschriebene Kriterien eindeutig als Schutzgut anzusprechenden Kulturgütern bzw. Denkmalen sind auch jene Objekte und Situationen in die gutachterlichen Überlegungen einzubeziehen, die von zuständigen Behörden (z.B. Nennung »denkmalwürdiger« Objekte durch das Bundesdenkmalamt), der Fachwelt, von Interessensgruppen (z.B. NGOs) oder von der (unter Umständen auch nur regionalen) Bevölkerung als Kulturgüter betrachtet oder empfunden werden.⁸

Dies geschieht auch laufend und für verschiedene Schutzgüter in den UVP-Verfahren und erzeugt letztlich eine *communis opinio* der Sachverständigen und Prüfgutachter/innen.

Zeitgrenzen für Kulturgut gibt es weder nach »oben« noch nach »unten«: Relikte der Altsteinzeit können ebenso darunter fallen wie materielle Zeugnisse der Weltkriege, der NS-Zeit oder des Kalten Krieges.

Auch immaterielles Kulturgut kann in Gutachten/Fachberichten und Verfahren zur Sprache kommen und bedarf einer Behandlung.⁹

Das Umweltbundesamt etwa legt in seinem UVE-Leitfaden in durchaus offener und z.B. die Definition des Denkmalschutzgesetzes deutlich erweiternder Weise für das Schutzgut Kulturgüter fest:

»Innerhalb dieses Teiles einer UVE ist das bauliche und kulturelle Umfeld des Vorhabens darzustellen, insbesondere geschützte Kulturgüter (z. B. Denkmalschutz) und deren bestehende bzw. zu erwartende Beeinträchtigung durch die Auswirkungen des Vorhabens. [...]

7 Gesetz vom 16. Mai 2017 über den Schutz und die Pflege der Natur (Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 – StNSchG 2017) LGBl. Nr. 71/2017.

8 Es obliegt dann der jeweiligen Behörde festzustellen, ob allenfalls aus derartigen Überlegungen abgeleitete Handlungsnotwendigkeiten in Entsprechung zum jeweiligen Materiengesetz gerechtfertigt oder doch überschießend sind.

9 S. Anm. 8.

Kulturgüter

Kulturgüter sind Objekte historischer, künstlerischer oder kultureller Bedeutung aus allen Epochen menschlicher Zivilisation (Ur- und Frühgeschichte, Antike, Mittelalter, Neuzeit). Sie können insbesondere folgende Formen aufweisen:

- *punktförmig: Sakralbauten (Kirchen, Kapellen, Klöster), Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Kleindenkmäler (Bildstöcke, Meilensteine, Gedenkstätten);*
- *linear: Wege (Römerstraßen, Wallfahrtswege), Alleen, Mühlbäche, Wallanlagen, Siedlungsränder, Silhouetten;*
- *flächig: Siedlungen (Siedlungsform, Ortsbild, Ensembles), Bodendenkmäler, archäologische Hoffungsgebiete, Flurformen, bauliche Anlagen und ihre Gärten (Schlösser, Burgen, Stifte, Klöster), Friedhöfe, historische Gärten.«*

Hier sind ohne Hinterlegung eines Materiengesetzes Elemente von Kulturlandschaft ebenso enthalten wie gestaltete Natur und weiträumige Erscheinungen wie »Flurformen«. In einem Gutachten bzw. Fachbericht wird man mit diesen »Formen« und ihrer Untergliederung der Situation entsprechend frei umgehen können.

4 SACHVERSTÄNDIGE BZW. »KOMPETENTE FACHLEUTE«¹⁰ IM VERFAHREN

Über die allgemeinen Voraussetzungen für eine Sachverständigentätigkeit braucht hier nicht gehandelt zu werden. Die Strafandrohung für die Erstellung eines falschen Befundes oder eines falschen Gutachtens ist ebenso als bekannt vorauszusetzen wie die Weisungsfreiheit eines/r Amtssachverständigen. Wichtigste Voraussetzung aber bleibt die fachliche Kompetenz: Sachverständige müssen selbst wissen, in welchen Bereichen sie – aufgrund von Ausbildung, Weiterbildung und regelmäßiger (wissenschaftlicher) Tätigkeit – *up to date* sind und in welchen sie eine zusätzliche Fachkraft beziehen müssen. So wird z.B. ein Sachverständiger für Raumordnung nur in seltenen Fällen ein auf eigenen Erhebungen und Bewertungen aufbauendes archäologisches Gutachten bzw. einen archäologischen Fachbericht zu verfassen imstande sein, der einer tiefer gehenden Kritik standhält, und *vice versa*.

Und eigene Erhebungen sind schon aufgrund der oben angesprochenen Inhomogenität des Schutzgutes Kulturgüter und der Verpflichtung der Sachverständigen zu einer selbstständigen fachlichen Auseinandersetzung mit den Gegebenheiten insbesondere in Einreichunterlagen wie z.B. in einer UVE unerlässlich; eine bloße Übernahme von Daten Dritter (z.B. aus Listen des Bundesdenkmalamtes) wird diesen Anspruch nur in seltenen Fällen abdecken.

Für Sachverständige bzw. Fachberichtsersteller/innen des/r Projektwerbers/in gilt dasselbe wie für (Amts-)Sachverständige der Behörde (= Prüfgutachter/innen). Letztere haben aber den Vorteil, für ihre Beurteilung und Prüfung ausreichende Grundlagen verlangen und auf Befund und Gutachten/Fachbericht ihres »Gegenübers« bei dem/r Projektwerber/in aufbauen zu können. Beide Seiten haben zudem die Pflicht, insbesondere bei mündlichen Verhandlungen, auf alle ihr Schutzgut betreffenden, auch überraschenden Fragen zu antworten, und das meist ohne viel Vorbereitungszeit; wichtig ist hierbei auch die notfalls von den Sachverständigen bzw. Prüfgutachtern/innen zu treffende Abgrenzung zu anderen Schutzgütern.

10 Vgl. § 6 Abs. 2 UVP-G 2000: »Der Projektwerber/die Projektwerberin hat dafür zu sorgen, dass die Umweltverträglichkeitserklärung von kompetenten Fachleuten erstellt wird.«

5 ABLAUF EINES VERFAHRENS

Der folgende Ablauf versucht, eine Maximalversion darzustellen, wie sie in großen UVP-Verfahren Realität sein kann; dieser Ablauf kann aber auch auf kleinere und andere Verfahren heruntergebrochen werden. Die bewusst schematische und vielleicht ermüdende Aufreihung will auch als Gedächtnisstütze für die Sachverständigen bzw. Prüfgutachter/innen »beider Seiten« und die jeweiligen Koordinatoren/innen dienen.

5.1 Bereits im frühesten¹¹ Planungsstadium ist die Frage zu stellen, ob Kulturgüter im Projektgebiet vorhanden sind

Beteiligte: Projektwerber/in, Projektkoordination, Planungsbüro, Sachverständige/r bzw. Fachberichtsersteller/in, (mitbeteiligte) Behörden (u. a. BDA)

Sind Kulturgüter im Projektgebiet vorhanden?

In Verfahren wie dem UVP-Verfahren sind alle, nicht nur geschützte, Kulturgüter zu berücksichtigen, wenngleich bei geschützten Kulturgütern eine Beurteilung erheblicher Auswirkungen in aller Regel immer verfahrensrelevant sein wird, bei nicht geschützten nicht immer.

Eine Auskunftseinholung bei zuständigen Behörden und Dienststellen (z.B. Denkmallisten des BDA, Raumordnungsinstrumentarien der Bundesländer mit Eintragungen archäologischer Fundstellen) entbindet den/die Projektwerber/in nicht von der Befassung/Beauftragung eines/r kompetenten Gutachters/in.

Sind geschützte Kulturgüter im Projektgebiet vorhanden?

Der Schutz von Kulturgütern wird durch internationale Regelungen (z.B. UNESCO-Welterbe), Bundes- (z.B. DMSG) und Landesgesetze (z.B. Naturschutz- und Raumordnungsgesetze) festgelegt. Dieser Schutz wirkt einerseits für gewisse Kategorien von Kulturgütern generell (z.B. nach dem DMSG für Bodendenkmale = archäologische Funde und Befunde), andererseits individuell für bestimmte Kulturgüter (z.B. nach dem DMSG für geschützte Bau- und Bodendenkmale, nach Naturschutzgesetzen für geschützte Landschaftsteile) durch auf den Bundes- und Landesgesetzen beruhende Bescheide und Verordnungen (z.B. einer Bezirksverwaltungsbehörde für Tauchverbotszonen im Bereich archäologischer Unterwasserfundstellen).

Die Feststellung des jeweiligen Schutzstatus ist in Hinsicht auf die weitere rechtliche Behandlung und die einzubeziehenden bzw. mitwirkenden Behörden re-

11 Gleichgültig, um welches Verfahren es sich handelt: Je früher Überlegungen zu Kulturgütern angestellt werden, desto gesicherter ist der weitere Projektverlauf.

levant. Entsprechende Konsequenzen bzw. die erforderlichen Anschlusshandlungen sind von dem/r Sachverständigen darzustellen.

Sind geschützte höchstrangige Kulturgüter im Projektgebiet vorhanden?

Obwohl grundsätzlich alle Materiengesetze die Bewilligung von (begründeten) Veränderungen an Kulturgütern kennen, ist vorweg zu prüfen, ob das Projekt z.B. die Zerstörung eines Kulturguts von internationaler Bedeutung bedingen oder ob die Zerstörung ein derartiges Ausmaß annehmen würde, dass trotz Ersatzmaßnahmen ein untragbarer Verlust z.B. im nationalen Denkmalbestand gegeben wäre. In einem UVP-Verfahren etwa könnte ein Projekt dadurch als nicht umweltverträglich eingestuft werden; im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) könnte die Berücksichtigung von (höchstrangigen) Kulturgütern einen wesentlichen Einfluss auf Trassen- oder Standortentscheidungen ausüben.

5.2 Die Beantwortung der vorangegangenen Fragen bildet die Voraussetzung für die Auswahl von Fachgebieten und Sachverständigen bzw. Fachberichtserstellern/innen für das Planungsteam und Berücksichtigung der erforderlichen Vorlaufzeiten

Beteiligte: Projektwerber/in, Projektkoordination, Planungsbüro, Sachverständige/r bzw. Fachberichtsersteller/in, (mitbeteiligte) Behörden (u.a. BDA), Prüfgutachter/in

Wer macht das Sachverständigengutachten bzw. den Fachbericht?

Projektspezifisch ist zu sichern, dass die benötigte Expertise in Hinblick auf alle Kategorien von Kulturgütern (im klassischen Verständnis von Bau-, Kunst-, Garten- und Kleindenkmalen sowie archäologischen und technischen Denkmalen, aber auch in Hinblick auf Kulturlandschaft und Kulturräume) vorhanden ist und sich auch in entsprechenden Gutachten bzw. Fachberichten niederschlägt.

Eine Beratung des Projektwerbers hinsichtlich der benötigten Expertise bzw. hinsichtlich der fachlichen Inhalte der erforderlichen Gutachten bzw. Fachberichte kann durch mitbeteiligte Behörden (v. a. BDA) erfolgen.

Die Spezialisierung der Fachgebiete wird in vielen Fällen Teamarbeit und fächerübergreifende Koordination bedingen (z.B. werden Architekturhistoriker/innen in den seltensten Fällen auch prähistorische Bergbauspuren gutachterlich betreuen können und *vice versa*). Bei Inanspruchnahme großer bislang unverbauter Flächen etwa wird bei entsprechendem Potenzial in aller Regel ein archäologisches Gutachten bzw. ein archäologischer Fachbericht erforderlich sein.

Sachverständige bzw. Fachberichtsersteller/innen müssen jedenfalls über die projektspezifisch erforderliche Expertise verfügen und unter Umständen spezifische fachliche Qualifikationen besitzen (z.B. wenn eine bewilligungspflichtige archäologische Maßnahme im Sinne von § 11 DMSG¹² im Rahmen der Erhebungen von ihnen ausgeführt werden soll).

Wie viel Zeit wird für ein Sachverständigengutachten bzw. einen Fachbericht benötigt?

Für komplexere Erhebungen im Rahmen der Erstellung eines Gutachtens bzw. eines Fachberichts ist – neben fächerübergreifender Koordination und Abstimmung der Maßnahmen – auf einen **ausreichenden Zeitrahmen** und geeignete Bedingungen, z.B. im Gelände, zu achten: So können etwa archäologische Surveys im Ackerland nur in Zeiten sowohl ohne Vegetationsbedeckung als auch ohne Schneelage ausgeführt werden und bedürfen zusätzlich, wie auch Bauuntersuchungen, einer im Vorhinein einzuholenden Zustimmung der – oft ausgesprochen zahlreichen – Grundeigentümer/innen; Befliegungen für luftbildarchäologische Erhebungen sind auf bestimmte Witterungs- und Bodenfeuchtebedingungen angewiesen. Dies ergibt anhand gegebener Erfahrungswerte, dass umfassende Erhebungen schwerlich mit einem Zeitrahmen von unter 9 Monaten auskommen werden.

Fehlende Erhebungen oder fehlende bzw. nicht ausreichend qualifizierte gutachterliche Äußerungen des/r Sachverständigen bzw. Fachberichtserstellers/in können dazu führen, dass der/die Prüfgutachter/in die eingereichten Unterlagen als nicht zur Prüfung geeignet beurteilen muss und dass damit, bis zu deren Nachbringung, ein Stillstand im Verfahren eintritt. Erhebungen und fachliche Erstbeurteilung sind nicht Aufgabe des/der Prüfgutachters/in, diesem/r obliegt vielmehr die Prüfung des Projekts anhand vorgelegter Unterlagen und Gutachten bzw. Fachberichte!

5.3 Welche Unterlagen werden für ein Sachverständigen-gutachten bzw. einen Fachbericht zum Schutzgut Kulturgüter benötigt?

Beteiligte: Projektwerber/in, Koordination, Sachverständige/r bzw. Fachberichtsersteller/in

Von dem Projektwerber/der Projektwerberin sind alle **relevanten verfügbaren Projektunterlagen** dem/r Sachverständigen bzw. Fachberichtsersteller/in zur Verfügung zu stellen; das sind – neben für die technische Vorbereitung des Projekts in den meisten Fällen bereits vorhandenen Grundlagen wie Geländedar-

12 Darin werden »die Nachforschung durch Veränderung der Erdoberfläche bzw. des Grundes unter Wasser (Grabung) und sonstige Nachforschungen an Ort und Stelle zum Zwecke der Entdeckung und Untersuchung beweglicher und unbeweglicher Denkmale unter der Erd- bzw. Wasseroberfläche« geregelt.

stellung, Kataster und Bodenuntersuchungen – vor allem die Umhüllende¹³ in der Bauphase einschließlich der auch nur temporär genutzten Flächen wie Baustraßen und Deponien, soweit Letzteres im Verfahren mitbehandelt wird.

Hinsichtlich **vorhandener Unterlagen zu Kulturgütern** sind Vollständigkeit und Aktualität anzustreben, Quellen sind zu zitieren und auf Verwendbarkeit und Zuverlässigkeit zu prüfen. Vorhandene Daten zu Kulturgütern sind u. a. beim Bundesdenkmalamt (Denkmalisten, Fundstellendatenbank), in Archiven, Museen und Forschungseinrichtungen, aber auch über die GIS-Dienste der Bundesländer zugänglich bzw. anforderbar.¹⁴ Auf nicht einsehbare Bestände sollte hingewiesen werden.

5.4 Welche aktiven Erhebungen sind für ein Sachverständigengutachten bzw. einen Fachbericht zum Schutzgut Kulturgüter durchzuführen?

Beteiligte: Sachverständige/r bzw. Fachberichtsersteller/in, für die Umsetzung auch Projektwerber/in und Projektkoordination

Von dem/r Sachverständigen bzw. Fachberichtsersteller/in und seinem/ihrem Team werden in den meisten Fällen neben der Nutzung und Interpretation vorhandener Unterlagen **aktive Erhebungen** am Stand von Wissenschaft und Technik und unter Berücksichtigung entsprechender Richtlinien durchzuführen sein.

Meist wird es sich um Arbeiten im Gelände bzw. am Objekt/Denkmal handeln, die eine **Identifizierung, Kategorisierung und Kartierung von Kulturgütern** im Projektgebiet zum Ziel haben. Bei der Kartierung und Kategorisierung sind sowohl (gesetzlich oder behördlich) bereits definierte als auch von dem/r Gutachter/in bzw. Fachberichtsersteller/in zusätzlich zu definierende Kulturgüter (»vom unter Denkmalschutz stehenden Baudenkmal bis zur potenziellen archäologischen Fundstelle«) zu berücksichtigen. Ebenso sind die Bedingungen bei der Erhebung (z. B. Erkennbarkeit archäologischer Fundstellen aufgrund des Bewuchses oder aufgrund der Auswirkungen geomorphologischer Prozesse) zu dokumentieren. Der jeweilige Schutzstatus ist, wenn gegeben, flächengenau zu erheben und zu kartieren; dies auch aufgrund der rechtlichen Folgen für das Bewilligungsverfahren.

Das Ziel der Kartierung ist letztlich die Darstellung der Sensibilität in Hinblick auf Kulturgüter für das gesamte Projektgebiet.

Falls zerstörungsfreie Methoden für eine Einschätzung seitens des/r Gutachters/in bzw. Fachberichtserstellers/in nicht ausreichen, sollten durchaus auch invasive Methoden (z. B. archäologische Probegrabungen, bauhistorische und restauratorische Untersuchungen) bei den Erhebungen angewandt werden; wenn dies gesetzlich festgelegt ist (archäologische Grabungen, Veränderungen

13 »Umhüllende« meint die planliche Darstellung der äußersten Grenze der vom Vorhaben betroffenen Fläche(n).

14 Vgl. »Richtlinien für archäologische Maßnahmen«, Abschnitt 2.1.1.

an unter Denkmalschutz stehenden Denkmalen), sind entsprechende Bewilligungen bei den zuständigen Behörden rechtzeitig zu beantragen.

Der/die Sachverständige bzw. Fachberichtsersteller/in muss sich insbesondere bei Tätigkeiten im Gelände der zivil- (z.B. Betretung und Benutzung von Liegenschaften) und verwaltungsrechtlichen (z.B. Bewilligungs- und Meldepflichten nach dem DMSG oder nach Forst- und Naturschutzgesetzen) Rahmenbedingungen und des aufgrund möglicher Verzögerungen bei Genehmigungen gegebenen Zeitfaktors bewusst sein.

5.5 Was enthält der Befundteil im Sachverständigengutachten bzw. Fachbericht zum Schutzgut Kulturgüter?

Beteiligte: Sachverständige/r bzw. Fachberichtsersteller/in, teilweise auch Projektkoordination

Erhebungen, Erfassungen und Kartierungen fließen in den Fachbericht bzw. in den Befundteil des Fachgutachtens ein.

Da Kulturgüter immer nur im Kontext beschreib- und bewertbar sind, wird in aller Regel ein Einstieg im Sinne einer aus Literaturstudien gewonnenen Übersicht **zum Großraum/zur Region** zu suchen sein; die Abgrenzung legt der/die Sachverständige aus fachlicher Sicht fest.

Fachliteratur, Datenbanken und eigene Beobachtungen werden in eine eingehendere Behandlung des Projekts einfließen; dazu ist immer eine über die vom Projekt unmittelbar beanspruchten Flächen hinausgehende »**Pufferzone**« mit zu betrachten: Im Flachland hat man sich auf einen allseitigen Puffer von zumindest 500 m verständigt, im alpinen Raum wird stärker die Topographie im Sinne abgeschlossener Landschaftsteile zu berücksichtigen sein.

In dem in der Bauphase beanspruchten **eigentlichen Projektgebiet** wird der Bericht überwiegend die – unter Berücksichtigung älterer Ergebnisse – erzielten neuen Erkenntnisse des/r Sachverständigen bzw. Fachberichtserstellers/in enthalten. Die Kartierung dazu (auf Katasterbasis) beinhaltet neben der präzisen Kartierung der Kulturgüter auch Flächendarstellungen mit Bezug auf die Untersuchungsmethoden (z.B. Surveyflächen und Surveylinien oder bauhistorische Untersuchungen; unter Umständen auch die Kartierung – etwa aufgrund fehlender Zutrittsberechtigung – nicht untersuchter und somit nicht beurteilbarer Bereiche).

Bei entsprechender flächenmäßiger Ausdehnung des Projektgebietes wird eine Gliederung des Textes nach topographischen Einheiten sinnvoll sein.

Der **Untersuchungsrahmen** geht hinsichtlich inhaltlicher und thematischer Abgrenzungen naturgemäß vom Kulturgüterbestand aus, sei dieser im gesetzlichen Sinne geschützt, von dem/r Gutachter/in bzw. Fachberichtsersteller/in erhoben oder auch nur zu vermuten (z.B. durch noch nicht verifizierte Hinweise aus der Bevölkerung, topographische Kriterien, Ortsnamensgut). In vielen Fällen wird das Kulturgut nicht nur hinsichtlich seines Bestandes/seiner Substanz, seiner

(künstlerischen) Wirkung und seiner überlieferten Erscheinung zu betrachten sein, sondern auch in Bezug auf sein Umfeld (z. B. Einbettung in die Kulturlandschaft, Sichtachsen), auf seine visuelle Wirkmächtigkeit (vgl. z. B. »Canalettoblick«), auf seine alltagskulturelle Verwendung (z. B. Rolle eines Kleindenkmals bei Andachten, Prozessionen oder Gedenktagen) usw. Umgekehrt kann auch ein allein für sich wenig Bedeutung besitzendes Umfeld in Bezug auf hochrangige Kulturgüter bzw. Denkmale Beachtung verdienen, etwa im Sinne von Freiräumen und Freihaltezonen oder der Heraushebung von Kulturgütern bzw. Denkmalen im Kontrast. Entsprechende Argumentationen sind seitens des/r Sachverständigen beizubringen.

Eine rechtzeitige Abstimmung mit anderen Fachgebieten (z. B. »Landschaft« gemäß UVP-G 2000) ist jedenfalls sinnvoll und in (teil)konzentrierten Verfahren meist zwingend vorgegeben.

5.6 Was enthält der eigentliche Gutachtensteil im Sachverständigengutachten bzw. Fachbericht zum Schutzgut Kulturgüter?

Beteiligte: Sachverständige/r bzw. Fachberichtsersteller/in, Projektkoordination

Das Gutachten hat die einzelnen Elemente des Schutzguts Kulturgüter ebenso hinsichtlich ihrer **Bedeutung** zu bewerten wie auch das vom Projekt betroffene Schutzgut Kulturgüter in seiner Gesamtheit. Die Bedeutung ist inhaltlich zu begründen (z. B. handelt es sich um eine künstlerische, geschichtliche oder sonstige kulturelle Bedeutung) und – in »großen« Verfahren wie einer UVP meist nach einer vorgegebenen, hier nicht darzustellenden Methode¹⁵ – zu bewerten. Diese auf fachlichen Kriterien beruhende **Bewertung** ist die Grundlage für die Darstellung von Eingriffswirkung und Eingriffserheblichkeit, Maßnahmenwirkung und Feststellung der verbleibenden Auswirkungen.

Es darf nicht vergessen werden, dass die Erfassung der Bedeutung der wesentliche Ansatz für die aufgrund von »Kulturgutverträglichkeit«, »Denkmalverträglichkeit«¹⁶ oder Umweltverträglichkeit gegebene Genehmigungsfähigkeit des Projektes ist. An der – in der Diktion des Denkmalschutzgesetzes geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen – Bedeutung ist in wohl begründeter Abwägung zu messen, ob die projektbedingten Veränderungen und Zerstörungen am Schutzgut Kulturgüter zulässige sind und ob und welche **Maßnahmen** gesetzt werden können. Eine – z. B. aufgrund einer nationalen Singularität gegebene – außerordentliche Bedeutung eines Denkmals wird in der Regel nur eine Vermeidungsmaßnahme zulassen.

Die im Gutachten bzw. Fachbericht zur Erreichung der Genehmigungsfähigkeit zwingend konkret (d. h. hinsichtlich Fläche, Art und Methode, spezieller Anforderungen und benötigter Kenntnisse usw.) vorzuschlagenden Maßnahmen

15 S. zuletzt unter den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen die RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung April 2017.

16 Zu Details s. »Standards der Baudenkmalpflege«.

können **Vermeidungsmaßnahmen**, **Gestaltungsmaßnahmen** oder, wenn das Kulturgut entsprechend verändert oder zerstört wird, **Ersatzmaßnahmen** sein.

Diese Maßnahmen sind in Hinblick auf ihre zu erzielende Wirkung – UVP-Verfahren geben meist eine Wirkungsmatrix vor – speziell und konkret zu formulieren. Die Anführung der folgenden Beispiele ist als offene Liste zu verstehen:

Beispiele für **Vermeidungsmaßnahmen**:

- Aussparen der Fläche aus dem Projekt
- Überschütten archäologischer Befunde
- physischer Schutz gegen Beschädigung
- bedingt auch Translozierung von Kleindenkmalen

Beispiele für **Gestaltungsmaßnahmen**:

- Inwertsetzung eines Kulturguts im – unmittelbaren oder weiteren – Projektgebiet
- bedingt auch Wiederherstellung von obertägig sichtbaren archäologischen Denkmalen im Sinne der Vermittlung von Kulturgut

Beispiele für **Ersatzmaßnahmen**:

- archäologische Grabung unter Einschluss der Konservierung/Restaurierung beweglicher Elemente = archäologischer Funde¹⁷
- bauhistorische Untersuchung¹⁸
- »Abbruchdokumentation«
- Dokumentation von Kulturlandschaftselementen

Ersatzmaßnahmen erzwingen wegen des Verlustes von Kulturgut in seiner materiellen Form immer die Erstellung eines umfassenden (End-) **Berichts**, der wissenschaftlichen Usancen und zutreffenden Richtlinien entspricht und für den alle erforderlichen Vorleistungen (z.B. wissenschaftliche Bearbeitung von archäologischem Fundmaterial, Laboranalysen zur Alters- oder Materialbestimmung) im Rahmen der Ersatzmaßnahme auszuführen sind. Für eine wissenschaftlichen Usancen entsprechende Publikation des Berichtes und für die Dissemination seiner Ergebnisse ist ebenfalls im Rahmen des Projekts zu sorgen.

Bei entsprechender Sachlage (z.B. Wahrscheinlichkeit von archäologischen Funden, die nicht durch vorweg definierte Maßnahmen zu sichern sind und dann im Sinne des DMSG eine Bauverzögerung auslösen könnten) und überhaupt zur **Kontroll- und Beweissicherung** kann eine Bauaufsicht Kulturgüter (bzw. archäologische Bauaufsicht) als zwingende Maßnahme erforderlich sein.

17 Zu Details s. »Richtlinien für archäologische Maßnahmen« und »Standards für die konservatorische Behandlung von archäologischen Funden«.

18 Zu Details s. »Richtlinien für bauhistorische Untersuchungen«.

5.7 Was ist bei der Prüfung des von dem/r Projektwerber/ in der Prüfbehörde vorgelegten Sachverständigengutachtens bzw. Fachberichts zu beachten?

Beteiligte: Prüfgutachter/in, mitbeteiligte Behörden

Große Projekte sehen meist interne Abstimmungs- und Prüfvorgänge vor. Letztlich wird das Gutachten bzw. der Fachbericht der Prüfbehörde vorgelegt, die sich zur Beurteilung eines/r (freiberuflichen) Prüfgutachters/in oder Amtssachverständigen bedient. Wesentliche, von dem/r Prüfgutachter/in oder Amtssachverständigen festgestellte Mängel können Nachforderungen bzw. einen Mängelbehebungsauftrag seitens der Behörde und somit einen Stillstand im Verfahren verursachen. Um dies zu vermeiden, wird in großen Verfahren oft eine eigene Vorprüfung durchgeführt.

Letztlich sind bei der Vorprüfung ebenso wie bei der eigentlichen Prüfung folgende Punkte zu beurteilen:

- Ist das Fachgebiet Kulturgüter im vollen benötigten Umfang berücksichtigt?
- Entspricht die angewandte Methodik dem Stand von Wissenschaft und Technik?
- Waren die Erhebungen in Hinblick auf Qualität und Quantität ausreichend, ist eine ausreichende Aussagekraft sowohl in Bezug auf das einzelne Kulturgut/Denkmal als auch in Bezug auf die Gesamtfläche gegeben?
- Ist die Darstellung im Gutachten bzw. Fachbericht/Befund zutreffend und verständlich, liegen alle benötigten Unterlagen (z.B. Kartierungen) vor?
- Sind die Beurteilungen der Kulturgüter hinsichtlich ihrer Bedeutung im Gutachten bzw. Fachbericht nachvollziehbar?
- Sind die vorgeschlagenen zwingenden Maßnahmen ausreichend? Sind sie klar (nach Art und Ort und, wenn erforderlich, im Einklang mit zutreffenden Richtlinien) definiert?
- Gibt es Maßnahmen zur Kontroll- und Beweissicherung?

Der/die (freiberufliche) Prüfgutachter/in bzw. Amtssachverständige hat grundsätzlich die Möglichkeit, weitere Maßnahmen vorzuschlagen, welche die Behörde als Auflagen in den bewilligenden Bescheid aufnehmen kann.

Der/die Prüfgutachter/in bzw. Amtssachverständige hat dann meist auch zu beurteilen, ob die Maßnahmen tatsächlich umgesetzt wurden und ob sie den beabsichtigten Zweck erreicht haben (**»Kollaudierung«**), und allenfalls Nachbesserungen vorzuschlagen. Dieser Prozess kann bei großen Verfahren viele Jahre dauern und bedingt ein Ajourhalten der Unterlagen sowohl bei dem/r Projektwerber/in bzw. bei dessen Projektkoordination als auch bei dem/r Prüfgutachter/in und den befassten Behörden.

6 ANHANG: WEITERFÜHRENDE LITERATUR

Leitfäden, Standards und Richtlinien

- Bundesdenkmalamt, Richtlinien für archäologische Maßnahmen
(https://bda.gv.at/fileadmin/Medien/bda.gv.at/SERVICE_RECHT_DOWNLOAD/Richtlinien_fuer_archaeologische_Massnahmen_2018.pdf)
- Bundesdenkmalamt, Richtlinien für bauhistorische Untersuchungen
(https://bda.gv.at/fileadmin/Medien/bda.gv.at/SERVICE_RECHT_DOWNLOAD/Richtlinien_fuer_bauhistorische_Untersuchungen.pdf)
- Bundesdenkmalamt, Standards der Baudenkmalpflege
(https://bda.gv.at/fileadmin/Medien/bda.gv.at/SERVICE_RECHT_DOWNLOAD/Standards_der_Baudenkmalpflege.pdf)
- Bundesdenkmalamt, Standards für die konservatorische Behandlung von archäologischen Funden (https://bda.gv.at/fileadmin/Medien/bda.gv.at/SERVICE_RECHT_DOWNLOAD/Standards_fuer_die_konservatorische_Behandlung_von_archaeologischen_Funden.pdf)
- Umweltbundesamt, UVE-LEITFADEN. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung, Überarbeitete Fassung Wien 2012 (https://www.umweltbundesamt.at/uve_leitfaden/)
[Eine überarbeitete Fassung des UVE-Leitfadens ist für 2019 angekündigt.]

Fachliteratur

- Daniel Ennöckl, Nicolas Raschauer und Wilhelm Bergthaler, Kommentar zum UVP-G. Umweltverträglichkeitsgesetz, 3. Auflage Wien 2013.
- Bernd Euler-Rolle, Einführung, in: Standards der Baudenkmalpflege, Wien 2014, 6 ff.
- Bernd Euler-Rolle, Standards der Denkmalpflege – substanziell oder substanzlos?, in: Denkmalpflege braucht Substanz. Jahrestagung der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland und 83. Tag für Denkmalpflege 7.-10. Juni 2015 in Flensburg, Beiträge zur Denkmalpflege in Schleswig-Holstein 6, 2017, 113 ff.
- Bernhard Hebert (Hg.), Fachgespräch »Archäologie in der Umweltverträglichkeitsprüfung« 24. August 2017, Mauerbach (Niederösterreich), Fundberichte aus Österreich 55, 2016, D3–52.
- Wolfgang Wieshaidacher (Hg.), Die Sachverständigen im Unterschutzstellungsverfahren nach dem DMSG, Wien 2017.

7 ANHANG: MITARBEITER/INNEN UND MITWIRKENDE

Mitglieder der Arbeitsgruppe

Gottfried Artner, ARDIG – Archäologischer Dienst GesmbH
Dimitrios Boulasikis, Archnet Bau- und Bodendenkmalpflege GmbH
Gerald Fuchs, ARGIS Archäologie Service GmbH
Jörg Fürnholzer, BDA, Abteilung für Archäologie
Bernhard Hebert, BDA, Abteilung für Archäologie
Stephan Holdermann, Context KG Archäologie Bauforschung Kulturraumanalysen
Martin Krenn, BDA, Abteilung für Archäologie
Cyrill von Planta, Novetus GmbH mit Planta ZT
Barbara Pöll, monumentGUT
Johannes Pöll, BDA, Abteilung für Archäologie
Patrick Schicht, BDA, Abteilung für Niederösterreich
Alexander Stagl, Novetus GmbH mit Planta ZT

Testleser/innen

Elisabeth Alexander, Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 28 – Straßenverwaltung und Straßenbau
Bernd Euler-Rolle, BDA, Fachdirektor
Gabriele Fiedler, Bundesministerium Verkehr, Innovation und Technologie, UVP-Verfahren Landverkehr (unter Einbeziehung von einschlägig befassten Sachverständigen und UVP-Koordinatoren der »freiland Umweltconsulting ZT GmbH Wien – Graz« und der »KORDINA ZT«)
Nikolaus Hofer, BDA, Abteilung für Archäologie
Georg Kolmayr, Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 19 – Architektur und Stadtgestaltung Dezernat Generelle Planung und Grundlagenforschung
Eva Margelik, Bundesumweltamt, Umweltfolgenabschätzung & Klimawandel
Elisabeth Mühlberger, Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft – Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
Luzian Paula, Büro Dr. Paula Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT GmbH
Sylvia Preinsperger, BDA, Rechtsabteilung
Karl Schönhuber, Rosinak & Partner ZT GmbH

Rechtliche Endprüfung und Freigabe der 1. Fassung

Sylvia Preinsperger, Leiterin der Rechtsabteilung des Bundesdenkmalamtes, am 17. Mai 2019

IMPRESSUM

1. Fassung vom 1. Juli 2019

1. Auflage Juli 2019

Medieninhaber/Herausgeber: Bundesdenkmalamt (BDA), Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien, www.bda.gv.at

Redaktion: UNIV.-DOZ. DR. BERNHARD HEBERT und MAG. NIKOLAUS HOFER,
Bundesdenkmalamt, Abteilung für Archäologie (archaeo@bda.gv.at)

Coverbild: UVP Stadttunnel Feldkirch, Kartierung des Ist-Zustands

Geodaten: Land Vorarlberg; Grafik: Andreas Picker, Bundesdenkmalamt

Layout: Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., Horn (nach einer Layoutvorlage von Gregor Hartmann)

Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., Horn

Alle Rechte vorbehalten

© 2019 by Bundesdenkmalamt

Bezug: Der »Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren« kann als PDF von der Website des Bundesdenkmalamtes (www.bda.gv.at) heruntergeladen werden. Gedruckte Exemplare liegen in den Abteilungen des Bundesdenkmalamtes auf.

www.bda.gv.at